



13/SN-245/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie
 Radetzkystraße 2
 1031 W i e n

GESETZENTWURF
 134-GE/19

Datum: 4. FEB. 1993

05. Feb. 1993

DVR: 0487864

Zl. 344/92; 345/92

PW/NC

Betrifft: Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luft-
 schadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L)
 Zl. 19 4444/7-I/8/92
 Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenz-
 werten, Zl. 19 4444/7-I/8/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem Ent-
 wurf eines Immissionsschutzgesetzes - Luft (IG-L) samt dem zuge-
 hörigen Verordnungsentwurf über die Festlegung von Immissions-
 grenzwerten folgende Stellungnahme:

Die Zielsetzung der Entwürfe, nämlich die Verbesserung des Um-
 weltschutzes durch Feststellung der Immissionsbelastung für das
 gesamte Bundesgebiet, die Festlegung einheitlicher Beurteilungs-
 maßstäbe für den Immissionsschutz und die Umsetzung der ein-
 schlägigen EG-Richtlinien, ist zu begrüßen. Gegen den Entwurf
 des IG-L bestehen jedoch grundlegende Bedenken:

1. Das österreichische Umweltschutz- und insbesondere Anlagen-
 recht ist bereits heute durch Rechtszersplitterung und eine
 nur schwer überschaubare Vielzahl von Rechtsvorschriften,
 die regelmäßig kumulativ anzuwenden sind, gekennzeichnet.
 Kaum lösbare Normkonflikte und Auslegungsfragen sowie eine
 Vielzahl oft nur unzureichend auf-

einander abgestimmter Verfahren sind die Folge. Dies ist weder dem Umweltschutz noch der Rechtssicherheit dienlich.

Schon das bisherige Umweltschutz- und insbesondere Anlagenrecht kennt zahlreiche immissionsbezogene Regelungen (Schutz der Gesundheit, Schutz vor unzumutbarer Belästigung, Schutz des Waldes usw). Diese betreffen etwa die Errichtungs- und Betriebsbewilligung, die Bewilligung von Anlagenänderungen, die Vorschreibung nachträglicher Auflagen, die Altanlagenanierung sowie verwaltungspolizeiliche Maßnahmen bis hin zur Stilllegung von Anlagen. Hingewiesen sei nur beispielsweise auf die einschlägigen Regelungen der Gewerbeordnung, des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, des Berggesetzes, des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Forstgesetzes, des Smogalarmgesetzes und des Ozongesetzes. Zu dieser Vielzahl von Regelungen soll nun die Vorschreibung "geeigneter Sanierungsmaßnahmen" bei Überschreitung von Immissionsgrenzwerten nach dem IG-L treten. Die zahlreichen Normenkonflikte, die dabei auftreten, sind im IG-L weitestgehend ungelöst. Die bereits derzeit bestehende Rechtsunsicherheit wird dadurch weiter - erheblich - verschärft.

Eine alternative Regelungsmöglichkeit bestünde darin, das Recht der Anlagenanierung aus dem IG-L auszuklammern und den einschlägigen Materiengesetzen zu überlassen. Hauptinhalt des IG-L wäre danach die österreichweite Erhebung der Immissionssituation, die einheitliche Festlegung von Beurteilungsmaßstäben für die Immissionsbelastung, die Erstellung eines Immissionskatasters und von "Luftreinhalteplänen". Sollten aufgrund dieser Erhebungen in den einschlägigen Materiengesetzen über die bereits bestehenden Regelungen hinaus weitere Bestimmungen zur Emissionsminderung und Anlagenanierung erforderlich sein, könnten diese Materiengesetze entsprechend angepaßt werden.

Wenig zweckmäßig erscheint es auch, den Schutz des Waldes vor forstschädlichen Luftverunreinigungen, der im Forstgesetz eingehend geregelt ist, nun auch im IG-L zu erfassen.

- 3 -

Sollten die forstrechtlichen Regelungen als unzweckmäßig und/oder unzureichend erachtet werden, könnten die einschlägigen Bestimmungen des Forstgesetzes novelliert und damit überflüssige Widersprüche und Doppelgeleisigkeiten vermieden werden.

2. Die im IG-L den Behörden eingeräumten Befugnisse zur Verschreibung von Maßnahmen sind im Gesetz nicht hinreichend determiniert. Dies wiegt umso schwerer, als die Maßnahmen
- sehr einschneidend sein können,
 - häufig anzuwenden sein werden (die Erläuterungen gehen selbst davon aus, daß einige der vorgeschlagenen - gegenüber den EG-Richtlinien deutlich herabgesetzten - Grenzwerte in Österreich häufig bis ausnahmslos überschritten werden) und
 - praktisch jedermann treffen können (private Einzelfeuerungsanlagen, Kraftfahrzeuge, landwirtschaftliche und kommunale Anlagen ebenso wie gewerbliche Betriebsanlagen).

So ermächtigen die §§ 9, 12 und 16 des Entwurfes des IG-L, "geeignete Sanierungsmaßnahmen" - welcher Art immer - zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vorzuschreiben. Gegen eine derart undeterminierte Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen und Bescheiden bestehen nicht nur rechtspolitische, sondern auch verfassungsrechtliche Bedenken.

Ähnliche Bedenken begegnen etwa auch § 17 des Entwurfes des IG-L: Danach ist die Einhaltung der in der geplanten Verordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte - im Falle der Überschreitung eines Halbstunden-Mittelwertes - in allen bundesgesetzlich geregelten Verfahren, die die Abgabe des betreffenden Luftschadstoffes oder der Vorläufersubstanzen zum Gegenstand haben, "unter Beachtung der" (wie gesagt: im Gesetz nicht näher determinierten) "Sanierungsmaßnahmen" als öffentliches Interesse sicherzustellen. Dies ist vor dem auch in den Erläuterungen bestätigten Hintergrund zu sehen, daß es bei zahlreichen Schadstoffen nicht nur in Einzelfällen, sondern regelmäßig zu Überschreitungen der vorgeschlagenen Immissions-

grenzwerte kommt: Damit stellt sich die anhand des Gesetztextes nicht eindeutig beantwortbare Frage, ob diese Regelung bedeutet, daß künftig Bewilligungen überhaupt nicht mehr erteilt werden dürfen - unabhängig von der Frage, ob der Stand der Technik eingehalten ist und unabhängig von einer Interessenabwägung. Der Gesetzeswortlaut läßt weiters offen, ob dies etwa nur für Anlagenbewilligungen gilt (vgl die Überschrift "Bewilligungsverfahren"), oder auch für andere bundesgesetzlich geregelte Verfahren (vgl den Text des § 17), wie etwa die Zulassung von Kraftfahrzeugen.

Die Unbestimmtheit des Gesetzes übersteigt - insbesondere vor dem Hintergrund von Umfang und Intensität der vorgesehenen Rechtseingriffe - das verfassungsrechtlich zulässige Maß.

3. Die Regelungen des IG-L sind in weiten Teilen auch insoweit verfassungsrechtlich bedenklich, als auf bestehende Bewilligungen - auch neuesten Datums - nicht Bedacht genommen und jede Interessenabwägung - zum Teil ausdrücklich - ausgeschlossen wird (vgl zB § 9 Abs 6 des Entwurfes). Dies erweckt Bedenken hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Gebote der Sachlichkeit und Verhältnismäßigkeit.
4. Die in § 25 vorgesehenen weitgehenden Kontrollmaßnahmen, die ua die Vorlage aller relevanten Unterlagen und die Erteilung aller notwendigen Auskünfte vorsehen, sind durch keine Rücksichtnahme auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beschränkt. Dies wiegt umso schwerer, als solche Kontrollen unabhängig davon möglich sind, ob der Überprüfte im Verdacht steht, irgendeine rechtswidrige Handlung gesetzt zu haben. Aus Gründen des Eigentumsschutzes erscheint es auch geboten, die Eigentümer oder sonst über die Liegenschaften und Anlagen verfügungsberechtigten Personen vor dem Betreten der Liegenschaft oder Anlage zu verständigen. Allfällige Schäden müßten ersetzt werden.

- 5 -

5. Die Strafbestimmungen des § 29 sehen eine Höchststrafe vor (S 500.000,--), die nach dem Gewicht der übertretenen Normen unzureichend differenziert ist. Diese Blankettstrafnorm sollte - nach dem Vorbild anderer Gesetze, wie zB der GewO oder des LMG - durch deliktspezifisch differenzierte Strafdrohungen ersetzt werden. Daß etwa für Verstöße im Zusammenhang mit Feuerungsanlagen privater Haushalte derselbe Strafrahmen vorgesehen ist wie bei Nichteinhaltung vorgeschriebener Sanierungsmaßnahmen bei Industieanlagen, ist sachlich nicht gerechtfertigt.
6. Aus dem Gesetzestext ist nicht ersichtlich,
- ob Eigentümer von Privatgrundstücken oder -gebäuden verpflichtet sind, Grund- und Gebäudeinanspruchnahmen zur Errichtung von Meßstellen (deren Lage teilweise im Gesetz vorgegeben ist) zu dulden,
 - unter welchen Voraussetzungen solche Duldungsverpflichtungen bestehen sollen und
 - in welcher Rechtsform die Inanspruchnahme von Privateigentum für Meßstellenherstellung und -betrieb erfolgen soll. (Diesfalls fehlt jede Bestimmung über die Höhe der für solche Duldungen zu leistenden bzw zu beanspruchenden Entschädigungen.)

Wien, am 20. Jänner 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

**Dr. Schuppich**Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär